

Satzung des Musikvereins „Stadtkapelle Munderkingen“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Musikverein Stadtkapelle Munderkingen e.V.“ und hat seinen Sitz in Munderkingen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Volksmusikerbundes. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik. In der Stadt Munderkingen will er die Volksmusik fördern und erhalten.
- (2) Zu diesem Zweck unterhält der Verein eine Musikkapelle, die gleichzeitig Stadtkapelle ist, Jugendorchester, einen Spielmanszug und die „Alten Kameraden“. Er veranstaltet Konzerte, wirkt bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art mit und nimmt an Musikfesten des Deutschen Volksmusikerbundes, seiner Unterverbände und Vereine teil.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zuwendungen darf er nur an Körperschaften geben, die Aufgaben nach Abs. 1 und 2 erfüllen. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheiten seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3

Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, Mitgliedern der Jugendorchester, sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Als passive Mitglieder können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuß. Gegen seine Entscheidung kann die Hauptversammlung angerufen werden, die endgültig und mit Mehrheit entscheidet.
- (3) Aktive Mitglieder sind alle bei der Stadtkapelle, den Jugendorchestern, dem Spielmanszug und den „Alten Kameraden“ mitwirkenden Musiker, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Als aktive Mitglieder können auch Jugendliche aufgenommen werden, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die aber in der Stadtkapelle aktiv mitspielen.
- (4) Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Ausschuß zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er muß mindestens einen Monat vorher dem Ausschuß schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Deutschen Volksmusikerbundes verstößt, kann vom Ausschuß aus dem Verein ausgeschlossen werden, desgleichen wer mit der Zahlung des Vereinsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Kassier länger als ein Jahr im Verzug ist. Gegen die Entscheidung des Ausschusses kann die Hauptversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt an der Hauptversammlung teilzunehmen, dort Anträge zustellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Ausschuß beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.
- (3) Aktive Mitglieder zahlen ebenfalls einen von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag. Falls sie aus eigenem Verschulden länger als ½ Jahr ihrer aktiven Tätigkeit in der Stadtkapelle nicht nachkommen, sind sie ab diesem Zeitpunkt passive Mitglieder und beitragspflichtig.
- (4) Die Mitglieder der Jugendkapelle, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind berechtigt an der Hauptversammlung teilzunehmen, sowie Veranstaltungen des Vereins zu besuchen. Die Mitglieder der Jugendorchester zahlen keinen Beitrag.
- (5) Bei der Beerdigung eines aktiven Mitglieds oder Ehrenmitglieds wird von der Stadtkapelle auf Wunsch des Verstorbenen bzw. seiner Angehörigen die letzte Ehre durch Trauermusik auf dem Friedhof erwiesen.

§ 5 Jugendorchester

- (1) In den Jugendorchestern können Jugendliche aufgenommen werden, die das 8. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Jugendorchester haben die Aufgabe, für die Stadtkapelle aktive Musiker zu gewinnen. Sie können im Einvernehmen mit dem Ausschuß selbständig auftreten und Veranstaltungen durchführen.
- (2) Für die Organisation der Jugendorchester und deren Veranstaltungen, die Werbung von Mitgliedern für die Jugendorchester und deren Betreuung und Ausbildung ist der Jugendleiter zuständig.
- (3) Die Belange der Jugendlichen werden vom Jugendsprecher vertreten. Dieser wird von den Mitgliedern der Jugendorchester auf 2 Jahre gewählt.

§ 6 Spielmannszug

- (1) Im Spielmannszug können Jugendliche aufgenommen werden, die das 8. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Der Spielmannszug hat die Aufgabe, die Stadtkapelle bei Auftritten zu verstärken und zu unterstützen. Er kann im Einvernehmen mit dem Ausschuß selbständig auftreten und Veranstaltungen durchführen.
- (3) Für die Organisation des Spielmannszuges und dessen Veranstaltungen, die Werbung von Mitgliedern für den Spielmannszug und deren Betreuung und Ausbildung sind der musikalische Leiter und der Sprecher des Spielmannszuges zuständig. Diese Aufgabe kann auch von einer anderen Person übernommen werden, die von den Mitgliedern des Spielmannszuges bestimmt wird.
- (4) Die Belange der Spielmannszug-Mitglieder werden vom Sprecher des Spielmannszuges vertreten. Dieser wird von den Mitgliedern des Spielmannszuges auf 2 Jahre gewählt.

§ 7 „Alte Kameraden“

- (1) Bei den „Alten Kameraden“ können erwachsene Musiker aufgenommen werden, die aus gesundheitlichen oder zeitlichen Gründen, oder altershalber aus dem aktiven Dienst der Stadtkapelle, oder eines anderen Vereins, ausscheiden.
- (2) Die „Alten Kameraden“ haben die Aufgabe, den aus dem aktiven Musikerdienst ausgeschiedenen Musikern die Möglichkeit zu geben, sich weiterhin musikalisch zu betätigen, ohne den musikalischen Anforderungen eines aktiven Musikers ausgesetzt zu sein. Die „Alten Kameraden“ können im Einvernehmen mit dem Ausschuß selbständig auftreten und Veranstaltungen durchführen.
- (3) Für die Organisation der „Alten Kameraden“ und deren Veranstaltungen sowie die Betreuung der Mitglieder sind der musikalische Leiter und der Sprecher der „Alten Kameraden“ zuständig. Diese Aufgabe kann auch von einer anderen Person übernommen werden, die von den Mitgliedern der „Alten Kameraden“ bestimmt wird.
- (4) Die Belange der „Alten Kameraden“ werden von ihrem Sprecher vertreten. Dieser wird von den Mitgliedern der „Alten Kameraden“ auf 2 Jahre gewählt.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Hauptversammlung
 2. der Ausschuß
 3. der Vorstand
- (2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können
- (4) Über die Sitzung der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muß. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

§ 9

Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung oder Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge sind spätestens 1 Woche vor ihrer Abhaltung schriftlich an einen der Vorsitzenden zu richten.
- (2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist auf 3 Tage abgekürzt werden.
- (3) Die Hauptversammlung leitet ein Vorsitzender. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- (4) Die Hauptversammlung ist zuständig für:
 - a. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - b. die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses
 - c. die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - d. die Wahl des Ausschusses und des Vorstandes
 - e. die Aufstellung und Änderung der Satzung
 - f. die Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Ausschusses betreffend Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
 - g. die Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten des Vereins, die der Ausschuß oder der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat
 - h. die Auflösung des Vereins
 - i. den Austritt aus dem Deutschen Volksmusikerbund
 - j. die Wahl von 2 Rechnungsprüfern für 2 Jahre

§ 10

Der Ausschuß

- (1) Der Ausschuß setzt sich zusammen aus:
 - a) den drei Vorsitzenden
 - b) dem Kassier
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Jugendleiter
 - e) dem Noten- und Sachwart
 - f) 3 Vertretern der aktiven Mitglieder
 - g) 4 Vertretern der passiven Mitglieder
 - h) dem Dirigenten der Stadtkapelle
 - i) dem Dirigenten der Jugendorchester
 - j) dem Sprecher der Stadtkapelle
 - k) dem Jugendsprecher
 - l) dem Sprecher des Spielmannszuges
 - m) dem Sprecher der „Alten Kameraden“
 - n) dem Vertreter der Stadt Munderkingen
- (2) Die Ausschußmitglieder von Buchstabe a. bis g. werden von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder von a. bis d. erfolgt in einem rotlierenden System, wobei im ersten Jahr aus a. zwei Vorsitzende und c., und im zweiten Jahr aus a. der dritte Vorsitzende und b. und d. zu wählen sind.
- (3) Einer der drei Vorsitzenden muß aktiver Musiker der Stadtkapelle sein.
- (4) Der Ausschuß wird von einem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch jährlich 4 mal. Er muß weiter einberufen werden, wenn dies von mindestens 10 Mitgliedern des Ausschusses beantragt wird. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 11 Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Ausschuß beschließt über grundsätzliche Fragen, soweit hierzu nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist. Der Ausschuß ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern
 - b) die Anstellung und Vergütung des Dirigenten der Stadtkapelle, wobei die Zustimmung der Stadt Munderkingen erforderlich ist, und des Dirigenten der Jugendorchester.
 - c) die Bewilligung von Ausgaben im Betrag von mehr als 250.-- Euro im Einzelfall
 - d) die Festlegung des Jahresprogramms
 - e) die Teilnahme an Musikfesten oder sonstigen auswärtigen Veranstaltungen
 - f) die Genehmigung des Finanzplanes

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. Den drei Vorsitzenden
 2. dem Kassier
 3. dem Schriftführer
 4. dem Jugendleiter
- (2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt nach dem in § 8, Abs. 2 festgelegten Verfahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand wird vom einem der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muß einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Der Dirigent der Stadtkapelle und der Dirigent der Jugendorchester werden von Fall zu Fall zu den Sitzungen mit beratender Stimme zugezogen.
- (4) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung oder der Ausschuß zuständig ist.

§ 12 Die Vorsitzenden

- (1) Einer der Vorsitzenden leitet die Hauptversammlung und die Sitzungen des Ausschusses und des Vorstandes und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus den drei Vorsitzenden. Jeder vertritt allein.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigen die Vorsitzenden. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
- (2) Die Vorsitzenden oder sonstige in der Verwaltung tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen ersetzt.

§ 14 Kassenführung

- (1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
- (2) Die Bewirtschaftsbefugnis, d. h. das Recht Verbindlichkeiten für den Verein einzugehen, stehen grundsätzlich den Vorsitzenden zu. Soweit es sich um Ausgaben von mehr als 250.-- Euro handelt haben sie vorher die Genehmigung des Ausschusses einzuholen. Der Kassier darf Auszahlungen nur nach vorheriger Anerkennung durch einen der Vorsitzenden leisten.
- (3) Der Kassierer fertigt auf Schluß des Geschäftsjahres einen Kassenabschluß, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Die Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfbericht abzugeben. Sie haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
- (4) Zu Beginn eines Jahres erstellt der Kassierer einen Finanzplan, aus dem die geschätzten Einnahmen und Ausgaben für das laufende Jahr zu ersehen sind.
- (5) Mittel des Vereins sind nur zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben nach § 2 notwendig ist. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- (6) Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung gemäß § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 15 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,

das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

(3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

(5) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzverordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung wird vom Vorstand des Vereins beschlossen.

§ 16 Veranstaltungen

(1) Bei Veranstaltungen des Vereins sind die Entgelte so festzulegen, daß sie voraussichtlich die Unkosten der Veranstaltung decken oder nur wenig überschreiten. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 6 Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

§ 17 Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils 1 Woche vor der Hauptversammlung gestellt werden.

(2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 18 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, wird das verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Munderkingen übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neugegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von 5 Jahren kein neuer Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadtverwaltung das Vermögen endgültig steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen.

§ 19 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 11. Januar 2019 von der Hauptversammlung beschlossen. Sie tritt mit diesem Beschluß in Kraft. Die bisherige Satzung des Musikvereins „Stadtkapelle Munderkingen“ tritt ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Die Vorsitzenden

Sebastian Locher

Julian Spranz

Martina Schelkle

(Schriftführerin Claudia Rupp)